



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.04.2024 – Auszug aus Drucksache 19/1892 –

Frage Nummer 47

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Franz
Schmid**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sie sicher, dass verurteilte männliche Straftäter, die wegen der Vergewaltigung von Frauen ins Gefängnis kommen/kamen und sich nun aufgrund des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) zur Frau deklarieren, nicht in Frauengefängnisse verlegt werden, wie stellt sie sicher, dass gewalttätige Männer, die sich aufgrund des SBGG zur Frau deklarieren, nicht in Frauenschutzräume eindringen, und was wird die Staatsregierung konkret unternehmen, um Frauen in allen Bereichen vor der Willkür des SBGG zu schützen, die es Männern jederzeit erlaubt, sich als Frau zu deklarieren und somit zur Gefahr für Frauen werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

In bayerischen Justizvollzugsanstalten wurde schon bislang großer Wert daraufgelegt, dass trans- und intergeschlechtliche Gefangene in einer – den Umständen des konkreten Einzelfalls angepassten – geeigneten Umgebung untergebracht werden. Allein die Änderung des Geschlechtseintrags nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) führt daher nicht zu einer Verlegung in die für das nunmehrige Geschlecht zuständige Abteilung oder die zuständige Justizvollzugsanstalt. Stattdessen gilt: Die Entscheidung, welche Form der Unterbringung im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten am geeignetsten erscheint, wird gemeinsam mit der betroffenen Person einzelfallbezogen unter Einbindung des ärztlichen, psychologischen und sozialpädagogischen Dienstes getroffen. Ob bei der betroffenen Person eine Personenstandsänderung, d. h. eine Änderung des Vornamens oder der festgestellten Geschlechtszugehörigkeit, erfolgt ist oder angestrebt wird, wird hierbei ebenso berücksichtigt wie zahlreiche weitere Faktoren, etwa das geschlechtliche Zugehörigkeitsempfinden sowie bereits vorgenommene geschlechtsangleichende Maßnahmen.

Auch bei den Schutzräumen für gewaltbetroffene Personen wird sensibel und einzelfallbezogen entschieden, welche Einrichtung für die jeweilige Person geeignet ist. Die staatlich geförderten Frauenhäuser in Bayern entscheiden eigenverantwortlich und je nach Situation und der bestehenden Bedarfslage vor Ort. Über die Situation der nicht staatlich geförderten Frauenhäuser in Bayern kann die Staatsregierung keine Auskunft geben.

Unbenommen davon wird die Staatsregierung die Auswirkungen des SBGG nach Inkrafttreten intensiv beobachten und ggf. erforderliche Vollzugsmaßnahmen ergreifen.